

DR. AUGUST OETKER KG



Verfahrensordnung

Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren (nachfolgend:
Hinweisgeberverfahren)

1. Vorwort

Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die Oetker-Gruppe (für die Auflistung der Gesellschaften der Oetker-Gruppe, siehe **Anlage 1**) in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu allen Geschäftspartnern und Kunden höchste Priorität.

Die Oetker-Gruppe hat ein Hinweisgeberverfahren eingerichtet, das es Einzelpersonen, Unternehmen und sonstigen Organisationen ermöglicht, auf Verstöße gegen geltendes Recht (z.B. Bestechung, Betrug, Verstoß gegen Menschenrechte und Umweltvorschriften), gegen die internen Richtlinien der Oetker-Gruppe (z.B. Verhaltenskodex) oder gegen den Supplier Code of Conduct der Oetker-Gruppe oder Bedenken in Bezug auf eine potenzielle oder tatsächliche Verletzung dieser Regelungen hinzuweisen.

Das Hinweisgeberverfahren soll sicherstellen, dass alle eingehenden Hinweise auf transparente und faire Weise untersucht und aufgearbeitet werden.

2. Hinweisgeber¹

Das Hinweisgeberverfahren steht jedem offen, der auf Missstände hinweisen möchte, die durch das wirtschaftliche Handeln der Oetker-Gruppe oder einen direkten oder indirekten Zulieferer der Oetker-Gruppe verursacht wurden. Dabei können Hinweise sowohl durch Hinweisgeber, die selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbstbetroffene Hinweisgeber), oder von Hinweisgebern, die nicht selbst betroffen sind (informierende Hinweisgeber), gemeldet werden.

3. Kostenfreiheit

Das Hinweisgeberverfahren ist für den Hinweisgeber kostenfrei.

4. Verfügbare Meldekanäle

Hinweisgeber können auf unterschiedlichen Wegen jederzeit einen Hinweis über das Hinweisgeberverfahren abgeben.

Die verfügbaren Meldekanäle sind:

- Meldungen über die [Compliance-Hotline](#)
- Meldungen per E-Mail an <mailto:compliance@oetker-group.com>
- Meldungen per Brief an:

*Dr. August Oetker KG
Corporate Compliance Committee
Lutterstraße 14
33617 Bielefeld
Deutschland*

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- Telefonische Meldungen an:
 - 00800-911 911 00 International kostenfreie Telefonnummer (UIFN)
 - Länderabweichend kostenfreie Telefonnummer:
 - Indien: +91-1800-1213614
 - Mexiko: +52-800-4610637
 - Serbien: +381-800-800688
 - Ukraine: +380-800-800186
- Meldungen von Mitarbeitern der Oetker-Gruppe an die Geschäftsführung, den Vorgesetzten, den (Group-) Compliance Officer, oder sonst benannten Ansprechpartner des jeweiligen Tochterunternehmens (z.B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs) sowie, bei LkSG-Relevanz, den zuständigen Menschenrechtskoordinator oder -beauftragten.

5. Schutz des Hinweisgebers

a) Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Die Oetker-Gruppe gewährleistet angemessenen und wirksamen Schutz für den Hinweisgeber vor Benachteiligungen oder Bestrafung. Dies gilt, wenn und soweit der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgegeben hat, wenn also der Hinweisgeber berechtigten Grund zur Annahme hatte, dass die Informationen des Hinweises der Wahrheit entsprechen. Der Schutz des Hinweisgebers kann immer nur soweit gewährleistet werden, wie der rechtliche Einfluss der Oetker-Gruppe reicht.

Die Oetker-Gruppe erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur und wird betroffene Personen unterstützen und schützen. Bei nachweislich wissentlicher Weitergabe von falschen und/oder irreführenden Informationen (z.B. wissentlich falsche Verdächtigung) behält sich die Oetker-Gruppe eine Prüfung disziplinarischer und/oder zivil- oder strafrechtlicher Schritte vor.

b) Wahrung der Vertraulichkeit und Identität

Die Oetker-Gruppe stellt sicher, dass die Identität des Hinweisgebers und etwaiger Dritter, die in der Hinweismeldung genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Mitarbeiter hierauf keinen Zugriff haben. Der Hinweisgeber soll durch die Inanspruchnahme des Hinweisgeberverfahrens keine Nachteile erleiden. Die Oetker-Gruppe bietet die Möglichkeit anonymer Meldungen.

Informationen über die Identität dürfen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist oder wenn ein hinreichender Verdacht auf eine Straftat besteht.

6. Zuständigkeit und fachliche Weisungsfreiheit, Unparteilichkeit und Fachkunde der verfahrensbetragten Personen

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind die Compliance-Organisation / die zuständigen Compliance Officer sowie, bei LkSG-Relevanz, die zuständigen Menschenrechtsbeauftragten und Menschenrechtskoordinatoren. Die Oetker-Gruppe gewährleistet, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen hierbei unparteiisch handeln, unabhängig sind und nicht an fachliche Weisungen gebunden sind. Außerdem stellt die Oetker-Gruppe sicher, dass die mit der Durchführung des Hinweisgeberverfahrens betrauten Personen fachkundig sind.

7. Mögliche zusätzliche Angaben bei Meldung eines Hinweises

Der Sachverhalt sollte so genau wie möglich beschrieben werden. Je mehr Angaben ein Hinweis enthält, desto effizienter kann die Bearbeitung erfolgen. Dabei können z.B. die folgenden Angaben hilfreich sein:

- Was hat sich konkret ereignet?
- Wann bzw. in welchem Zeitraum hat sich der Vorfall ereignet bzw. dauert der Vorfall weiter an?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet (z.B. in welchem Land, in welcher Produktionsstätte, bei welchem Zulieferer)?
- Welche Personen sind involviert?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Sind Sie auch selbst betroffen?
- Welche weiteren Personen haben von dem Vorgang etwas mitbekommen?
- Besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben?
- Wurde der Oetker-Gruppe das Risiko oder der Verstoß bereits zuvor gemeldet?
- Falls ja, wurden Maßnahmen eingeleitet, zur Minimierung oder Beseitigung des Risikos bzw. des Verstoßes?

8. Bearbeitung der Hinweise

Alle eingegangenen Hinweise werden von der Oetker-Gruppe sorgfältig geprüft und bearbeitet. In der Regel erfolgt die Bearbeitung in den folgenden Schritten:

a) Kontaktaufnahme oder Kommunikation mit Hinweisgeber

Soweit erforderlich (z.B. zur Sachverhaltsaufklärung) und soweit möglich (abhängig vom Meldekanal) kann die Oetker-Gruppe mit dem Hinweisgeber Kontakt aufnehmen und kommunizieren. Bei anonymer Hinweisabgabe ist in der Regel eine Kontaktaufnahme oder Kommunikation nur dann möglich, wenn der Hinweis über das Meldesystem eingegangen ist. In diesen Fällen erfolgt über das Meldesystem die Kontaktaufnahme oder Kommunikation, unter Wahrung der Anonymität.

b) Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises. Die Eingangsbestätigung wird über denselben Meldekanal verschickt, über den der Hinweis ursprünglich gemeldet wurde. Wenn aufgrund des vom Hinweisgeber gewählten Meldekanals eine Eingangsbestätigung nicht möglich ist (z.B. anonymer Brief), entfällt für die Oetker-Gruppe die Pflicht zum Versand einer Eingangsbestätigung.

c) Prüfung des Hinweises

Stellt die Oetker-Gruppe im Rahmen der Sachverhaltsaufarbeitung fest, dass der Hinweis begründet ist, ergreift sie angemessene Präventions- und/ oder Abhilfemaßnahmen.

Bei Unbegründetheit des Hinweises stellt die Oetker-Gruppe das Verfahren ein. Ein Hinweis ist z.B. unbegründet, wenn sich der Sachverhalt aus der Hinweismeldung nicht bestätigt, wenn kein Verstoß gegen geltendes Recht oder interne Richtlinien der Oetker-Gruppe festgestellt wurde oder ein Hinweis in keinem Zusammenhang mit der Oetker-Gruppe oder ihren Geschäftspartnern steht.

d) Information über das Ergebnis des Hinweisgeberverfahrens

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Mitteilung über den Fortgang der Bearbeitung des Hinweises. Der Hinweisgeber wird auch informiert, sofern möglich, wenn das Verfahren wegen Unbegründetheit des Hinweises eingestellt wurde.

Eine Unterrichtung darf jedoch nur erfolgen, soweit dadurch nicht überwiegende rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Hinweismeldung sind oder die in der Hinweismeldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Die Unterrichtungspflicht entfällt in solchen Fällen, in denen eine Kontaktaufnahme aufgrund des vom Hinweisgeber gewählten Meldekanals nicht möglich ist.

9. Externe Meldestellen

Für Hinweisgeber besteht ferner die Möglichkeit, eine externe Meldung bei den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union abzugeben. Insbesondere kommen dabei in Betracht:

- die zentrale externe Meldestelle des Bundesamts für Justiz (BfJ)
- das Hinweisgebersystem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- das Hinweisgebersystem des Bundeskartellamts (BKartA)

Anlage 1

Die Oetker-Gruppe umfasst die folgenden Geschäftsbereiche:

- Dr. August Oetker KG
- Geschäftsbereich Nahrungsmittel – Dr. Oetker
- Geschäftsbereich Nahrungsmittel – Conditorei Coppenrath & Wiese
- Geschäftsbereich Bier und alkoholfreie Getränke – Radeberger Gruppe
- Geschäftsbereich Weitere Interessen – Flaschenpost SE
- Geschäftsbereich Weitere Interessen – Oetker Hotels
- Geschäftsbereich Weitere Interessen – Handelsgesellschaft Sparrenberg
- Geschäftsbereich Weitere Interessen – OEDIV
- Geschäftsbereich Weitere Interessen – Roland Transport
- Geschäftsbereich Weitere Interessen – Oetker Digital

Hinweis: Die Aktualisierung dieser Anlage erfolgt jährlich